Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1852

90 (29.7.1852)

Visual Library

Der Landbote.

Verkündigungsblatt
der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

Nro. 90. Donnerstag, den 29. Juli 1852.

[781] Den Stand der Zehntablösungen im Amtsbezirke Sinsheim betr.

Nro. 22,615. Beschluß.

Bei Erhebung der Nachweise über den Stand der Zehntablösungen hat sich in diesem Jahre gezeigt, daß in verschiedenen Gemeinden der Rest der Zehntablösungskapitalien ein oder mehrere Tausende von Gulden mehr beträgt, als in der im Jahr 1851 eingesendeten Tabelle angegeben war. Eine solche Differenz beruht entweder auf der nachlässigen Aufstellung der Tabelle, oder findet ihren Grund darin, daß die Tabelle absichtlich unrichtig aufgestellt wurde, um die Nichteinhaltung der Zehntschuldentilgungspläne zu verdecken. Es werden deßhalb die Bürgermeister dafür verantwortlich gemacht, daß diese Tabellen künftig ganz genau und pünktlich gefertigt werden, da wir sonst genöthigt wären, absichtliche oder nachlässige Unrichtigkeiten der Zehnttabelle mit Strafe zu ahnden.

Mehrere Gemeinden sind abermals mit einem Theile der Zinsen im Rückstand geblieben, theils wegen früherer unordentlicher Behandlung des Zehntablösungsgeschäfts, theils aber namentlich auch deßwegen, weil das Zehntumlageregister erst nach der Erndte aufgestellt wurde, wenn die Zehntpflichtigen ihre Früchte bereits eingeheimst und verkauft hatten und keine Geldmittel mehr zur Zahlung ihres Zehntbeitrags hatten. Es haben deßhalb die Gemeinderäthe und wo die Zehntpflichtigen die Ablösung vermittelt haben, der Zehntausschuß dafür zu sorgen, daß das Zehntumlageregister zeitig aufgestellt wird, damit der Zehntrechner noch im Laufe des Jahres die nach dem Zehntschuldentilgungsplan zu zahlende Quote sammt Zinsen vollständig zahlen kann.

In einzelnen Gemeinden herrscht der Glaube, daß wo der Zehntausschuß die Zehntablösung vermittelt habe, das Ablösungsgeschäft lediglich eine die Staatsbehörde nicht berührende Privatsache seie. Dies ist eine ganz unrichtige Ansicht und es unterliegt jede Zehntablösung der Staatsaufsicht, mag sie von der Gemeinde oder von den Zehntpflichtigen selbst vermittelt worden sein und bei letztern um so mehr, als die Erfahrung gezeigt hat, daß in den meisten Gemeinden, wo nicht der Gemeinderath, sondern der Zehntausschuß die Ablösung besorgt, das Geschäft weit weniger geordnet und die Zehntpflichtigen noch viel mehr im Rückstand sind als in den übrigen. Die betreffenden Bürgermeister werden deßhalb beauftragt, den Zehntausschuß hierauf noch besonders aufmerksam zu machen und demselben zu bemerken, daß er für seine Dienstführung ebenso gut, wie der Gemeinderath verantwortlich ist, und Nachlässigkeiten in der Dienstführung Strafe zu erwarten haben.

Sinsheim, den 23. Juli 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[782] Die Versteigerung von Windfällen, Dürrständern ꝛc. in den Gemeindswaldungen betr.

Nro. 578. Wir sehen uns veranlaßt, hiemit zu bestimmen, daß:

1) Die Verzeichnisse über die sich ergebenen Windfälle, Dürrständer ꝛc., wozu die Waldhüter die Impressen bei uns beziehen können, nur immer am Ende des Monates eingesendet werden;

2) die Versteigerung der Windfälle ꝛc. erst dann stattfinden darf, wenn dieselben dem Gemeinderathe von uns überwiesen worden sind; und

3) daß den dießfallsigen Protokollen jeweils die diesseitige Ueberweisung des Holzes angeschlossen sein muß.

Die Gemeinderäthe werden beauftragt, sich hiernach zu benehmen, und die Waldhüter zugleich davon in Kenntniß zu setzen.

Sinsheim, den 26. Juli 1852.

Großherzogl. Bezirks-Forstei.
Laurop.

---

[780] Nro. 22,897. Von heute an bis zum 15. August d. J. werden für den diesseitigen Amtsbezirk die Viktualientaxen folgendermaßen bestimmt:

4	Pfund Brod	11 kr.
6	Loth Wecke	1 kr.
1	Pfund Rindfleisch	9 kr.
1	" Kuhfleisch	8 kr.
1	" Kalbfleisch	8 kr.
1	" Schweinenfleisch	11 kr.

Sinsheim, den 26. Juli 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.

---

[779] Sinsheim.

Fahrnißversteigerungen.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen verschiedene Schuldner aus nachbenannten Gemeinden, Forderung betr.

In Folge richterlicher Verfügungen werden bis

Mittwoch den 4. August

auf nachstehenden Rathhäusern gegen gleich baare Bezahlung beim Zuschlag einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt:

Waldangelloch:
Morgens 10 Uhr,

Eine Kuh und Rind.
Ein Kleiderschrank.
Ungefähr 4 Zentner Wiesenheu.
1 Bügeleisen, 1 seidenes Halstuch.
1 Tischtuch und eine Bettüberzüge.
3 Tabakspfeifen, 1 Kaffemühl.
1 schwarztuchener Herrenoberrock und ein Strohstuhl.

Eichtersheim:
Mittags 12 Uhr,

Ein halbjähriges Lamm.

Sinsheim, den 26. Juli 1852.

Der Gerichtsvollzieher.
Grabenstein.

---

[776] Neckarbischofsheim.

Ganterkenntniß.

A.-Nro. 13,461. Ueber das Vermögen des flüchtigen Karl Spiegel von Waibstadt haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 26. August d. J.,
früh 8 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer

für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neckarbischofsheim, den 6. Juli 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Scheuermann.
Graulich.

---

[777] Neckarbischofsheim.

Ganterkenntniß.

A.-Nro. 13,469. Ueber das Vermögen des Ludwig Layer von Reichartshausen haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 23. September d. J.,
früh 8 — 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaß-Vergleich versucht, dann ein Massepfleger und ein Gläubiger-Ausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borg-Vergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Neckarbischofsheim, den 22. Juli 1852.
Großherzoglich bad. Bezirksamt.
Scheuermann.
Graulich.

---

[775] Obergimpern.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Adam und Margaretha Bär ledig von Obergimpern am

Montag den 16. August 1852,
früh 8 Uhr,

auf dem Rathhause zu Obergimpern ein Wohnhaus mit Stall und Keller, sodann 2 Viertel Acker- und Gartenland, im Schätzungspreise von 350 fl.

durch den Unterzeichneten einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und es erfolgt der endgiltige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenau, den 16. Juli 1852.
Der Vollstreckungsbeamte.
F. Bischoff.

Kapital auszuleihen.

[778] fl. 210 oder fl. 370 sind auf Güterversicherung an einen soliden pünktlichen Zinszähler zu 5% Verzinsung auszuleihen

von Kaufmann Köllreutter
in Sinsheim.

„Die Hoffnung,"

konzessionirte deutsche Bureaux
für
Auswanderer nach Amerika

[733] von

J. M. Bielefeld
in **Mannheim, Havre & Neu-York,**

für welche ich jede nähere Auskunft ertheile, ist mir die Agentur übertragen worden, und schließe ich jederzeit Verträge zu den billigsten Preisen ab.

Neckargemünd, den 26. Juni 1852.

Philipp Trappel.

Ord.-Nr. 61. Ueber die Beförderung der Offiziere in höhere Grade finde Ich Mich bewogen, unter Aufhebung der frühern bezüglichen Bestimmungen, Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Die Offiziere jeder Waffe, worunter auch der Generalstab mit den diesem angehörigen Offiziere der Kriegsschule und der Pionierkompagnie als besondere Waffe begriffen ist, bilden einen besondern Beförderungsverband. Zu diesem gehören auch die einem Truppenkörper aggregirten Offiziere, wenn nicht von mir andere Bestimmungen in speziellen Fällen ausdrücklich gegeben werden. §. 2. In der Regel findet die Beförderung in dem Beförderungsverband statt. Versetzungen von einem Beförderungsverband in den andern bleiben Meiner Verfügung vorbehalten. Solche Versetzungen finden nach dem Dienstrang (Charge und Patent) statt. Versetzungen, wenn sie von den Betreffenden nachgesucht werden, können in eine niederere Stelle im Grade stattfinden, als das Patent anweist. §. 3. Das Vorrücken in die Klassen einer und derselben Charge geht nach dem Dienstalter. §. 4. Die Beförderung vom Leutnant zum Oberleutnant und von diesem zum Hauptmann (Rittmeister) findet bei der Infanterie, Reiterei und Artillerie zu fünf Sechstel der vakant werdenden Stellen nach dem Dienstalter in der Charge statt, insofern die betreffenden Offiziere neben einem untadelhaften Betragen, genügenden Diensteifer und die erforderlichen Kenntnisse für den höheren Grad besitzen. Ueber diese Eigenschaften entscheidet das Zeugniß a) des betreffenden Waffenkommandanten, ferner b) bei der Infanterie des betreffenden Brigadiers, c) der Stabsoffiziere des Truppenkörpers, dem der zu Befördernde angehört, d) der beiden Hauptmänner (Rittmeister), bei deren Kompagnie (Schwadron) (Batterie) der zu Befördernde zugetheilt war. Lauten diese Zeugnisse verschieden, so behalte Ich Mir die Entscheidung vor. Das übrige ein Sechstel der vakant werdenden Stellen wird nach Meiner Wahl durch solche Offiziere außer der Tour besetzt, die sich durch besondere Talente, Kenntnisse und Anlagen auszeichnen, die durch Leistungen in den Fachwissenschaften sich bemerkbar machen, die durch anhaltendes löbliches Betragen und nie erkaltenden Diensteifer, sowie durch lobenswerthe Verrichtungen zu der Hoffnung berechtigen, daß sie die Eigenschaften besitzen, um in den höhern Graden nützliche Dienste leisten zu können. §. 5. Die Beförderung vom Hauptmann (Rittmeister) zum Major bleibt Meiner Wahl unter sämmtlichen Hauptmännern (Rittmeistern) der Waffe vorbehalten. §. 6. Ebenso behalte Ich Mir für das Vorrücken in die höhern Stabsoffiziers-Grade die Wahl unter den Stabsoffizieren des nächst niedern Grades in der Waffe vor. §. 7. Die Beförderung Meiner Adjutanten, der Offiziere des Kriegsministeriums, sowie der sonstigen aktiven, nicht regimentirten Offiziere bleibt Meinem Ermessen in der Art vorbehalten, daß ein solcher Offizier nur immer in den nächst höhern Grad befördert werden kann. Diese Offiziere stehen weder unter sich noch

mit den übrigen Offizieren Meines Armeekorps in einem Beförderungsverband. §. 8. Die Beförderung zum Generalmajor findet nach Meiner Wahl unter sämmtlichen Obersten Meines Armeekorps und diejenige in die höhern Generalsgrade nach Meiner Wahl unter den Generalen des nächst niedern Grades statt. §. 9. Die Uebertragung des Kommando's einer selbständigen Truppenabtheilung, sowie eine höhere Kommandostelle an einen Stabsoffizier oder General ist unabhängig von der Beförderung in einen höhern Stabsoffiziers- oder Generalsgrad und bleibt in allen Fällen Meiner Wahl vorbehalten. Der zu einer solchen Kommandostelle Ernannte hat nur Ansprüche auf den Rang, die Befugnisse und das Diensteinkommen (Funktionsgehalt, Pferdegelder, Pferderationen und Mundportionen) dieser Kommandostelle. §. 10. Die Beförderung ruht: a) während der Kriegsgefangenschaft; b) bei Krankheit und Beurlaubung über die Dauer eines Jahres; c) während der Festungsstrafe, wenn solche über drei Monate dauert; d) während der vorübergehenden Versetzung in Ruhestand; e) während der Verlängerung der Probedienstzeit, wegen mangelhafter Führung; f) nach Ertheilung eines Warnungsgrades, in so lange diese Folge des Warnungsgrades nicht auf Antrag der Stabsoffiziere des betreffenden Truppenkörpers und der höhern Vorgesetzten durch Meinen besondern Befehl aufgehoben worden ist. §. 11. Wenn nur ein Theil Meines Armeekorps ins Feld rückt, so werden für diesen in das Feld marschierenden Theil besondere Beförderungsbestimmungen für die Dauer des Krieges erlassen werden. §. 12. Bei allen Beförderungen und Uebertragungen von Kommando's selbständiger Truppenabtheilungen und höherer Kommandostellen, die Ich Meiner Wahl vorbehalten habe, werde Ich stets in so weit billige Rücksicht auf den Dienstrang nehmen, als das wohlverstandene Interesse des Dienstes es nur immer gestattet.

Karlsruhe, den 21. Juli 1852.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) A. von Roggenbach.

Karlsruhe. Das Großh. Regierungsblatt Nro. 36 enthält vier unmittelbare Allerhöchste Entschließungen Sr. Königl. Hoheit des Regenten. Durch die erste wird verordnet, daß der Kriegszustand nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Jan. 1851 bis zum 1. Septbr. noch fortzudauern hat. Nach der zweiten hat die Entwaffnung nach Beendigung des Kriegszustandes einstweilen noch fortzubestehen; die ausnahmsweise Erlaubniß zum Besitz und Tragen von Waffen ertheilen künftig die Zivilbehörden; das Großh. Ministerium des Innern ist mit Erlassung der erforderlichen Vollzugsverordnungen und Strafbestimmungen beauftragt. Durch die dritte wird auf Grund des §. 66 der V.-Urk. provisorisch Folgendes verordnet: Die Bezirksämter können in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörden bei Handlungen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, insofern sie nicht gerichtlicher Strafe unterliegen, Freiheitsstrafen bis zu acht Wochen Gefängniß oder Geldstrafen bis zu 300 fl. erkennen. Das Erkenntniß kann die Beschäftigung des Gefangenen innerhalb des Hauses und die Schärfung der Strafe mittelst Dunkelarrest und Hungerkost verfügen. Durch die vierte wird zur Herbeiführung einer schnellen und damit wirksamen Handhabung der polizeilichen Strafrechtspflege verordnet, daß der Rekurs gegen die von den Großh. Aemtern erlassenen Straferkenntnisse innerhalb einer unerstrecklichen Frist von drei Tagen angezeigt und von weitern acht Tagen mündlich oder schriftlich ausgeführt werden muß. Die Ausführung muß die Bezeichnung der Beschwerdepunkte und Anträge enthalten.

Ferner Medaillenverleihung. Se. Kön. Hoheit der Regent haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Eisenbahn-Kondukteur Sinsheimer dahier, in Anerkennung seiner bei Rettung Großh. Offiziere zur Zeit der Revolution bewiesenen besonderen Thätigkeit, die silberne Zivil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Ferner Dienstnachrichten, und zwar außer den bereits mitgetheilten noch folgende: Se. Kön. Hoheit der Regent haben mittelst Höchster Entschließung vom 23. Juni d. J. dem Hofrath Schmidt die Vermögens- und Kassenverwaltung Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Sophie, sowie Ihrer Großh. Hoheiten der Prinzen Wilhelm und Karl, und der Prinzessinnen Marie und Cäcilie allergnädigst zu übertragen geruht. Allerhöchstdieselben haben den Großh. Kammerherrn und Oberforstmeister außer Dienst, Wilhelm Franz v. Kettner dahier, zu Höchstihrem Intendanten der Großh. Hofdomänen in Gnaden zu ernennen, sowie den Großh. Hofmarschall, Frhrn. Ferdinand Röder v. Diersburg, auf sein unterthänigstes Ansuchen und mit Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen dem Höchstseligen Großherzoge und Höchstihnen geleisteten Diensten seiner Stelle zu entheben, und den Grafen Karl zu Leiningen-Billigheim zu Höchstihrem Hofmarschall in Gnaden zu ernennen geruht.

Ferner Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wonach unter dem 2./7. d. M. zwischen Preußen und England ein Additional-Postvertrag zu der Postkonvention vom 1. Oktbr. 1846 abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen auf den Postverkehr sämmtlicher, dem deutsch-östreichischen Postvereine angehörenden Staaten mit England Anwendung finden und mit dem 1. künftigen Monats zum Vollzug kommen werden. Näheres über die von dem gedachten Tage an für den Postverkehr des Großherzogthums mit dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland in Wirksamkeit tretenden Vorschriften und über die zu erhebenden ermäßigten Briefporto-Taxe ist bei den Großh. Posterpeditionen zu erfahren.

Ferner Bekanntmachungen des Großh. Justizministeriums, und zwar a) die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts an den frühern Amtsassessor Moppert in Ladenburg mit dem Wohnsitz Mannheim, und b) die Ernennung von Assisenpräsidenten für die nächste Schwurgerichts-Sitzung betreffend. Es wurden ernannt: 1) Für den Unterrheinkreis Hofgerichts-Rath Stempf in Mannheim, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Weber daselbst; 2) Für den Mittelrheinkreis Hofgerichts-Rath Benkiser in Bruchsal, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Hildebrandt daselbst; 3) für den Oberrheinkreis Hofgerichts-Rath Reiner in Freiburg, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Kirn daselbst; 4) für den Seekreis Hofgerichts-Rath Faller in Konstanz, und für den Fall seiner Verhinderung Hofgerichts-Rath Selb daselbst.

Ferner Bekanntmachung des Gr. Ministeriums des Innern, und zwar a) Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise, und b) die Ertheilung der Apothekerlizenz an den Pharmazeuten A. Leo von Donaueschingen betr.

Endlich Diensterledigungen. Die katholische Pfarrei Ulm, Amts Oberkirch, welcher nach Errichtung zweier neuen Pfarreien in Mösbach und Stadelhofen mit Erlach ein Einkommen von etwa 1800 fl. bei der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten verbleibt. Die katholische Pfarrei Schwörstadt, Amts Säckingen, mit einem Einkommen von beiläufig 2000 fl. Der in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden von dem ehemaligen Stiftsdekan Fr. J. X. v. Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft. Diesmal haben vorzugsweise Verwandte aus dem v. Grubischen oder ersten Stollen Ansprüche. Die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, mit einem Kompetenzanschlage von 406 fl. 31 kr.

Zur Geschichte des Tages.

Mannheim, 25. Juli. Heute Nachmittag vor fünf Uhr stieg der Luftschiffer Hr. Ch. J. Green mit seinem Ballon „Kontinent" zum zweiten Mal hier auf. Es ist diese Luftfahrt die 244. des gedachten Aeronauten, in dessen Begleitung sich, wie das erste Mal, Hr. Fardely und ein Gastwirth aus Frankenthal,

Hr. Ganß, befand. Der Himmel war umwölkt. Der Ballon stieg mit majestätischer Ruhe in die Höhe, schlug zuerst die Richtung nach dem Melibocus ein und wendete sich später etwas mehr westwärts nach der Rheingegend bei Heppenheim an der Bergstraße zu.

Mannheim, 26. Juli. Der Luftschiffer Ch. J. Green und seine beiden Begleiter stiegen gestern Abend bei Hofheim unweit Worms herab, setzten über den Rhein und fuhren nach Frankenthal woselbst sie übernachteten. Heute Mittag langten sie mit dem Ballon wohlbehalten hier an. Hr. Green beabsichtigt nach einem wiederholten Besuche Stuttgarts sich nach München zu begeben und die Zahl seiner bisherigen Luftfahrten von dort aus zu vergrößern.

Rastatt, 25. Juli. Heute früh wurde eine nicht im besten Rufe stehende Weibsperson in der Augustenvorstadt todt gefunden. Die Sektion zeigte Vergiftung durch Phosphor-Mäusegift.

Baden, 25. Juli. Der improvisirte Abstecher, den der Prinz-Präsident von Frankreich mit zahlreicher Begleitung hieher gemacht hat, war eine Episode, welche bei Allen, die daran Theil nahmen, die freundlichsten Eindrücke zurückgelassen zu haben scheint. Die Pariser Presse ist voll des Lobes über den freundlichen Empfang, der hier dem hohen Gast zu Theil wurde, und ergeht sich in den lebhaftesten Farben über die Reize unserer Gegend und die Annehmlichkeiten des hiesigen Aufenthalts. Wir können es uns nicht versagen, einige Proben aus einem Briefe mitzutheilen, welche der geistreiche Schriftsteller Texier (der die Reise des Präsidenten nach Straßburg und Baden mitgemacht hat) hierüber an den „Siecle" schrieb. „Wir sind in Baden", sagt er, „diesem zwischen drei Gebirgen eingeschlossenen irdischen Paradies, angelangt. Wo findet man noch in Europa so überraschende Manchfaltigkeiten auf einem so kleinen Raum vereinigt, alle stillen Vergnügungen der Einsamkeit und alle rauschenden Freuden der großen Welt? Neben reizenden ländlichen Verstecken in der parkähnlichen Gegend, breite, mit Reitern und glänzenden Equipagen besäete Alleen wie im Haydepark, Berge wie in der Schweiz, Bälle und Konzerte wie in den glänzendsten Zirkeln von Paris u. s. w. Sobald man einen Fuß auf diesen von der Natur bevorzugten Boden von Baden gesetzt hat, vergißt man alle Sorgen, jeden Verdruß; man lebt auf, und fühlt sich glücklich, daß man lebt. An der Schwelle dieser seligen Zurückgezogenheit stirbt die Politik und man hat kaum Zeit zu Unterredungen, so sehr ist man mit Sehen, Aufathmen und Bewundern beschäftigt. — Die Saison ist jetzt auf ihrem Kulminationspunkt. Jeden Tag kommen durchschnittlich 300 Fremde hier an, gestern betrug ihre Zahl sogar 418. Stand der Fremdenliste: 15,672. (K. Z.)

2000 Sänger und 200 Orchester-Mitglieder werden bei dem Gesangfeste in Düsseldorf (am 1., 2. und 3. August) mitwirken.

Berlin, 23. Juli. Se. Maj. der König haben Seine Königliche Hoheit den Regenten von Baden zum General der Kavallerie ernannt. (Bad. Lz.)

Der Wiener Gemeinderath hat einstimmig 50,000 fl. für die Empfangsfeierlichkeit bei der Rückkehr des Kaisers von Ungarn votirt. Einzelne Bürger Wiens haben dem Gemeinderath ansehnliche Beisteuern angeboten.

Aus Venedig wird gemeldet, daß die berüchtigten Bleidächer der Gefängnisse neben dem Dogenpalast durch eine Ziegelbedachung ersetzt werden sollen.

Für Amsterdam ist ein Unternehmen von unberechenbarem Vortheil in Angriff genommen. Von Haarlem werden nemlich Röhren gelegt, um Amsterdam mit Dünen-Wasser, das trotz der tropischen Hitze immer klar und frisch war, zu versorgen.

Nach Berichten vom Kaukasus haben die Tscherkessen einen ziemlich ausgedehnten Angriff auf die russischen Linien versucht. Die Russen, welche zuerst vordrangen, mußten endlich wieder ihre alten Stellungen einnehmen.

Landwirthschaftliches.

Eine neue Oelpflanze unter dem Namen Awehl wurde im verflossenen Jahre von Moschkowitz und Siegling in Erfurt in den Handel gebracht. Dieselbe wird im September gesäet und erreicht noch in demselben Jahre eine Höhe von 6 Zoll. Im Winter erfriert das Kraut, die Pflanze treibt aber im Frühjahre von Neuem aus, und soll einen bedeutenderen Ertrag als Reps geben. Auf den Morgen sollen 12 Pfund Samen zur Aussaat hinreichen.

Verschiedenes.

Zu Paris wurde neulich auf der Seine eine mit 10—12000 Pfund beladene Barke versenkt, an deren Seiten zwei Säcke mit wasserdichter Leinwand, die man vermittelst Röhren von Gutta-Percha mit Luft gefüllt hatte, angebracht waren. Die emportreibende Kraft der Luft war so gewaltig, daß die Barke in Kurzem mit ihrer ganzen Ladung wieder auf der Oberfläche schwamm. Gleichzeitig machte man Versuche mit einer Rettungsweste aus leichtem wasserdichten Leinen; mit Luft gefüllt, macht dieselbe es ihrem Träger möglich, sich ohne Mühe und Gefahr über dem Wasser zu erhalten.

In Pepinghen, einem belgischen Dorfe zwischen Hal und Ninove, nicht weit von Brüssel, hat ein gewisser P. van Hassel seine Frau und einen Fremden ermordet und das eine Bein seiner Frau — aufgegessen. Als am 7. Juni die Thüre der Wohnung des unglücklichen Ehepaares verschlossen blieb, machten die Nachbarn der Ortsbehörde davon Anzeige. Man drang in das Haus und fand die Frau auf dem Bette, im Blute schwimmend, mit abgeschnittenen Füßen. Einen fremden Mann fand man in demselben Zustande; ihm waren jedoch die Beine über den Knien abgehackt. Man stellte Nachsuchungen an, fand aber nur 3 Beine, da der wahnsinnige Mörder eines, wie er selbst gestand, gegessen hatte. Man fand ihn bei seinem Bruder in einem benachbarten Dorfe, wo er sich ohne Widerstand ergreifen ließ. Mit kaltem Blute hatte er seinen Bruder zum Begräbnisse seiner Frau eingeladen, welche er, wie er demselben sagte, bevor er sein Haus verlassen, ermordet habe. Seine scheußliche That hat ihren Grund in einer auf's Höchste gestiegenen Eifersuchts-Manie, obgleich seine Frau schon 49 Jahre alt war. Besuchte ihn ein Mann in seinem Hause, so war gewöhnlich sein erstes Wort: „Rührt mir aber nur ja meine Frau nicht an!" Als man den Mörder zu den Leichen führte, blieb er ganz ruhig und erzählte den Doppelmord und selbst die schreckliche Scene der Anthropophagie mit allen Nebenumständen. Er behauptete, schon lange seine Frau im Verdacht der Untreue gehabt zu haben, und als er am 6. Juni Abends nach Hause gekommen sei und dort einen fremden Mann gefunden habe, hätte ihm der Teufel zugeraunt, sie beide zu ermorden. Er kannte den Fremden nicht einmal, glaubte aber sicher zu sein, daß er mit seiner Frau ein Einverständniß gehabt habe. Die Größe seines Verbrechens scheint er gar nicht zu empfinden. Man hat ihn nach Brüssel gebracht.

(Fruchtpreise.) Heidelberg, 27. Juli. Korn 9 fl. 11 kr., Spelz 5 fl. 10 kr., Gerste 6 fl. 53 kr., Haber 4 fl. 34 kr., Heu, per Cetr., 1 fl., Kornstroh, per 100 Gebund, 20 fl., Spelzstroh, per 100 Geb., 11 fl. 40 kr. Verkauft 1666 Mltr. Eingestellt 14 Mltr. Erlös 8697 fl. 42 kr.

Bruchsal, 24. Juli. Waizen 13 fl. 10 kr., Kernen, neuer, 13 fl. 45 kr., alter 13 fl. 25 kr., Korn, neues, 7 fl. 55 kr., Haber 4 fl. 45 kr.

Durlach, 24. Juli. Waizen, neuer, 12 fl. 42 kr., Kernen, alter, 13 fl. 21 kr., Korn, neues, 9 fl., Gerste, neue, 7 fl., Haber 4 fl. 57 kr., Heu, per Ctr., 1 fl. 30 kr., Stroh, 100 Geb., 13 fl.

Redigirt, Druck und Verlag von D. Pfisterer in Heidelberg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg